



ALNU/02/2015

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur
und Umwelt am Dienstag, dem 14.07.2015, 15:30 Uhr,
"Hotel Zur Post", Stöckser Straße 4, 31634 Steimbke**

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 19:15 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Friedrich Andermann, 31634 Steimbke
Herr KTA Jens Beckmeyer, 31592 Stolzenau
Herr KTA Bernd Brieber, 31608 Marklohe
Herr KTA Jörg Brüning, 31636 Linsburg
Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Bernd Heckmann, 31608 Marklohe
Herr KTA Fritz-Karsten Hüneke, 31628 Landesbergen
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg
Herr KTA Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen
Herr KTA Friedrich Sieling, 31613 Wietzen
Herr KTA Peter Westermann, 31600 Uchte

Vertreter KTA Meinzen

Beratendes Mitglied

Herr Harald Frerking, 31634 Steimbke
Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg
Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke

Vertreter Dr. Reye

Presse

Herr Sebastian Stüben, Lokalredaktion „Die Harke“

Verwaltung

Kreisrat Thomas Schwarz
Baudirektor Manuel Wehr
Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen
Kreisinspektorin Janina Müller
Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

zu TOP 3 und 4
Protokollführung

Der Vorsitzende KTA Andermann eröffnet um 15.30 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 24.03.2015
- TOP 2: Finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung für 2015 und 2016;
hier: Information über realisierte Maßnahmen und Fortschreibung der Förderrichtlinie
2015/134
- TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat-Gebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 322 "Feuchtwiese bei Diepenau";
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Orchideenwiese bei Diepenau" in der Samtgemeinde Uchte sowie im Flecken Diepenau
2015/135
- TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 282 "Hägerdorn";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Verfassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 "Hägerdorn" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und in der Gemeinde Hoyerhagen
2015/136
- TOP 5: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat-Gebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets "Wellier Kolk" (LSG NI 64) im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser
2015/137
- TOP 6: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat-Gebieten / Natura 2000;
hier: Sicherung des FFH-Gebiets Nr. 442 "Lichtenmoor" durch Verordnung über das Naturschutzgebiet "Randbereiche des FFH-Gebiets Lichtenmoor" in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke
2015/138

- TOP 7: Bohrschlammgruben im Landkreis Nienburg;
hier: Bericht zum Sachstand
2015/140
- TOP 8: Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Bericht über den Bearbeitungsstand zum Schutzgut Landschaftsbild
2015/141
- TOP 9: Nachtragshaushaltsplan 2015 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen);
hier: Beschluss über die Mitteländerungen für den Nachtragshaushalt 2015
2015/142
- TOP 10: Mitteilungen / Anfragen
- TOP 10.1: Mitteilungen / Anfragen;
hier: Geschützte Landschaftsbestandteile, Erlass des Nds. Umweltministeriums vom 25.06.2015
- TOP 10.2: Mitteilungen / Anfragen;
hier: Arbeitskreis Lichtenmoor, Sachstand
- TOP 11: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Andermann	gez. Schardien	gez. Schwarz
Kreistagsabgeordneter	Verwaltungsfachwirt	Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

14.07.2015

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 24.03.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses vom 24.03.2015.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

2015/134

14.07.2015

Finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung für 2015 und 2016;

hier: Information über realisierte Maßnahmen und Fortschreibung der Förder-richtlinie

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt stimmt der Rahmenrichtlinie über die Förderung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung durch den Landkreis Nienburg/Weser in der geänderten Form zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

BD Wehr erinnert an den Beschluss des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 14.10.2014 (ALNU 2014/200) zur Bereitstellung von jeweils 50.000 € für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 zur Förderung von Maßnahmen der Gewässerentwicklung. Auftrag der Verwaltung sei es, die Fördermittel für geeignete Maßnahmen auszunutzen. Insofern bedarf es einer Neuaufstellung bzw. Fortschreibung der Förderrichtlinie nach 2013.

Im Zeitraum 2006 bis 2014 wurden 6 Projekte mit einer Fördersumme von insgesamt rd. 25.500 Euro realisiert. Hierzu zählen das Infozentrum Uchter Moorbahn (Einweihung am 04.05.2007, rd. 10.000 €), der Umbau von drei Sohlabstürzen an der Fulde (Planungskostenzuschuss, rd. 2.000 €), der Sohlabsturz am Langhorstkuhlen-Graben (GEPL), Bückener Mühlenbach und Graue (Vorplanung zum Bau von Mühlenumflutern, rd. 1.000 €), Umgestaltung des Rohrbachs (Laufverlängerung in Liebenau, Grunderwerb, rd. 6.200 €) und Blenhorster Bach (Mühlenumfluter, GEPL, rd. 1.500 €).

Die mit der Einführung der Rahmenrichtlinie verbundene Erwartung, mit der Bereitstellung von Fördergeldern durch den Landkreis Nienburg einen Anreiz zur Durchführung von Umweltprojekten zu leisten, könne aufgrund der begrenzten Nachfrage nur als „mäßig erfolgreich“ bewertet werden.

Verantwortlich hierfür sei u. a., dass es wegen der engen Haushaltslage den öffentlichen Trägern schwer falle, hohe Investitionsvolumen zu realisieren. Auch sei der hohe Verwaltungsaufwand für die Projektrealisierung von Maßnahmen, die mit Geldern der Europäischen Union gefördert werden, ein weiterer Grund.

Neben der Förderung durch das Land Niedersachsen, welches allerdings größere Projekte, orientiert an der Zielerreichung der EU-Rahmenrichtlinie, priorisiere, soll daher durch die Co-Finanzierung des Landkreis Nienburg ein Anreiz für die Förderung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen geboten werden.

Zwischenzeitlich seien bereits eine Reihe von Gewässerentwicklungsplänen im Landkreis Nienburg/Weser (Bückener Mühlenbach, Calle, Graue, Blenhorster Bach, Speckenbach, Rohrbach, Winterbach, Langhorstkuhlen-Graben Steinhuder Meerbach, Bährenfallgraben und Fulde) entstanden. Häufig seien die Projekte lokal ohne sehr hohe Investitionen und ohne größere Flächeninanspruchnahmen realisierbar (z. B. sog. „Instream-Maßnahmen“ im Gewässerbett, Mühlenumfluter, Sohlabstürze).

Die geförderten Maßnahmen dienten der Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Ökologie der Fließgewässer und leisteten somit einen wesentlichen Beitrag zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil von Natur und der Landschaft im Landkreis Nienburg/Weser.

Inhaltlich wird auf den der Einladung anliegenden Entwurf einer neuen Rahmenrichtlinie zur Förderung der Fließgewässerentwicklung verwiesen.

Auf Anfrage von KTA Andermann, ob nicht aufgebrauchte Haushaltsmittel des Jahres 2015 in das Haushaltsjahr 2016 übertragbar seien, antwortet BD Wehr, dass dies nicht generell vorausgesetzt werden könne. Im Rahmen der gesamten Haushaltslage des Landkreises sei dies mit dem Fachbereich Finanzen abzustimmen.

Auf Nachfrage des beratenden Mitglieds Göckeritz, wie sichergestellt werden solle, dass durch die Maßnahmen die Nutzfunktionen der Gewässer nicht beeinträchtigt würden, entgegnet BD Wehr, dass die umweltrelevanten Funktionen sowie die Nutzfunktionen gleichrangig im Gesetz festgelegt seien. Im Zweifel sei dies im Wasserrechtsverfahren zu klären.

KTA Brüning spricht seinen Dank an die Verwaltung für die Nutzerfreundlichkeit der geplanten Rahmenrichtlinie aus. Im Sinne der Inanspruchnahme und der Bemessung der Mittelhöhe sei die geplante Rahmenrichtlinie geeignet, eine gute Grundlage für die Umsetzung von einer Vielzahl von Projekten zu bieten.

KTA Brüning stellt den Antrag, den letzten Satz unter Punkt 5.2 der geplanten Rahmenrichtlinie („Die Fördersumme ist auf höchstens 25.000,- € pro Projekt begrenzt.“) ersatzlos zu streichen.

KTA Sieling verweist auf einige Projekte in der Gemeinde Wietzen, z. B. seien mehrere Maßnahmen am Bückener Mühlenbach (Mühlenumfluter und Sohlabstürze) bereits angegangen worden. Zukünftig sei noch bei einem weiteren Absturz der Sohle in Richtung Quelle in der Nähe der Freilichtbühnen die Einrichtung eines Umfluters geplant.

Bedingt durch die Flurbereinigung seien ja seinerzeit bereits einige betroffene Flächen an den Wasserverband übertragen worden, so dass von dort auch die Anpflanzungsmaßnahmen koordiniert werden sollten. Er regt an, dass seitens der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband für Wasserwirtschaft das Projekt mit Umsetzungsziel für 2016 in die Förderung aufgenommen werden solle.

Landschaftsarchitekt Gänsslen unterstreicht die Vorplanungen u. a. im Bereich des Bucker Mühlenbaches sowie weiterer Mühlenumfluter im Bereich der Flussniederungen von Warpe.

Obwohl u. U. später keine unterstützenden Fördermittel des Landes mehr zur Verfügung stünden, sei es sinnvoll, bei der Projektauswahl weiter als 2 Jahre in die Zukunft zu planen.

KTA Brieber weist darauf hin, dass es kein Problem mangelnder Ideen sei, vielmehr seien bislang in 2015 noch keine entsprechenden Förderanträge gestellt worden. Er spricht sich dafür aus, die Fördersumme von 25.000,- € statt, wie im letzten Satz unter Punkt 5.2 der geplanten Richtlinie vorgesehen, „höchstens“ auf „grundsätzlich“ zu beschränken. Im Weiteren schließt er sich den Ausführungen von KTA Brüning an.

Das beratende Mitglied Gerner weist darauf hin, dass Projekte dieser Art generell fast 2 Jahre benötigen, bevor sie abgeschlossen seien. Die lange Laufzeit der Projekte wirke sich auch negativ auf die Aufnahme der Projekte in 2016 aus. 2016 müsse aufgrund der Vielzahl der Projekte mit einer schnellen Ausschöpfung der finanziellen Mittel gerechnet werden. Entsprechend regt er an, sich nicht durch die Festschreibung auf einen bestimmten Betrag in der Richtlinie finanziell zu beschränken.

Auf den Einwand von KTA Andermann, in wie weit die finanziellen Mittel für begonnenen Projekte gesichert seien, insbesondere wenn in 2016 ein neuer Kreistag gewählt werde, entgegnet BD Wehr, dass der Rahmen der Haushaltsmittel anhand des gefassten Beschlusses vorgegeben sei. Die Geltungsdauer der Rahmenrichtlinie hingegen sei durchaus verlängerbar.

Kreisrat Schwarz ergänzt, dass die finanziellen Mittel für begonnene Projekte für diese im Haushalt gebunden seien und deswegen auch in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden könnten.

KTA Podehl stimmt den Ausführungen von KTA Brieber zu, die Fördersumme von 25.000,- € statt „höchstens“ auf „grundsätzlich“ zu beschränken.

Zunächst bittet KTA Andermann um Abstimmung über den Antrag von KTA Brüning, den letzten Satz unter Punkt 5.2 der geplanten Rahmenrichtlinie („Die Fördersumme ist auf höchstens 25.000,- € pro Projekt begrenzt.“) ersatzlos zu streichen.

Der Antrag wird einstimmig, mit 1 Ja-Stimme, 0 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen angenommen.

Im Anschluss bittet KTA Andermann um Abstimmung über den Beschluss des geänderten Entwurfs der Rahmenrichtlinie zur Förderung der Gewässerentwicklung.

Die geänderte Rahmenrichtlinie wird einstimmig, mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen.



Protokoll zu TOP 3

2015/135

14.07.2015

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitatgebieten /
Natura 2000; FFH-Gebiet 322 "Feuchtwiese bei Diepenau";
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Orchideenwiese
bei Diepenau" in der Samtgemeinde Uchte sowie im Flecken Diepenau**

Beschlussvorschlag

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Orchideenwiese bei Diepenau“ in der Samtgemeinde Uchte sowie im Flecken Diepenau wird durch den Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt beschlossen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Kreisinspektorin Müller erläutert die bisherigen Schritte des Ausweisungsverfahrens, insbesondere verweist sie auf den Beschluss des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens (ALNU v. 24.03.2015 – Beschlussvorlage Nr. 2015/037).

Bzgl. der eingegangenen Stellungnahmen sowie die entsprechenden Abwägungs- und Beschlussempfehlungen wird inhaltlich auf die der Einladung angefügte Anlage 1 zur Beschlussvorlage verwiesen.

U. a. weist sie darauf hin, dass sich der Flecken Diepenau in seiner Stellungnahme ablehnend ggü. dem Erlass der Verordnung „aus grundsätzlichen Erwägungen“ ausgesprochen habe. Die Nachfrage bei der Gemeinde nach einer näheren Erläuterung bzw. Begründung hierzu blieb ergebnislos. Insofern wurde die eingegangene Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen.

Seitens der Verwaltung habe man einige redaktionelle Änderungen in der Präambel des Verordnungsentwurfs einfließen lassen. Diese sind ebenso der Einladung angefügten Anlage 1 zur Beschlussvorlage zu entnehmen.

KTA Andermann hält den Einwand des Fleckens Diepenau „aus grundsätzlichen Erwägungen“ für ungewöhnlich. Da diese aber, auch auf Nachfrage, nicht weiter ausgeführt worden seien, wäre dieser Einwand überschaubar.

KTA Dr. Schmädeke spricht sich im Namen der CDU-Fraktion zustimmend aus. Er lobt das musterhafte Vorgehen der Verwaltung unter Beteiligung aller möglichen Betroffenen und wünscht sich eine vergleichbare Vorgehensweise bei der Umsetzung der „besonders geschützten Landschaftsbestandteile (GLBs)“. Eine frühzeitige Beteiligung aller Betroffenen biete dem Einzelnen Gehör und Sorge so für Einvernehmen. Ein Beschluss würde dann von „breiten Schultern“ getragen werden.

KTA Brieber hält aus Sicht der SPD-Fraktion den Einwand des Fleckens Diepenau ohne weitere Begründung für vernachlässigbar.

Mit der von KTA Andermann aufgerufenen Abstimmung wird der Beschluss über den Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Orchideenwiese bei Diepenau“ einstimmig mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gefasst.



Protokoll zu TOP 4

2015/136

14.07.2015

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten /
Natura 2000: FFH-Gebiet 282 "Hägerdorn";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Verfassung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet HA 108 "Hägerdorn" in der Samtgemeinde
Grafschaft Hoya und in der Gemeinde Hoyerhagen**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt beschließt die Einleitung des offiziellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebiets „Hägerdorn“ mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Naturschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Kreisinspektorin Müller erläutert anhand der Verordnungskarte und Luftbildern die geplante Erweiterung des bereits bestehenden NSG HA 108 „Hägerdorn“.

Es handelt sich um ursprünglich drei betroffene Flurstücke, auf denen Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder zu finden sind. Die Informationen zum Erhaltungszustand seien allerdings nicht gesichert, so seien der Anteil an Totholz bzw. die Entwässerung etc. nicht berücksichtigt worden.

Ein kleines, in Privatbesitz befindliches, aktuell als Lagerplatz genutztes, Flurstück im FFH-Gebiet wurde aus fachlicher Sicht nicht berücksichtigt. Dem Antrag auf Grenzanpassung wurde vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) stattgegeben.

Von der Schutzgebietsausweisung betroffen sind daher nur die beiden im alleinigen Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) stehenden Flurstücke.

Über die bestehende Alt-VO erfolge zwar bereits eine Schutzgebietsausweisung, umfasst aber nicht die FFH-Grenze und ist ohne Anpassung an die Inhalte der FFH-Richtlinie. Der Verpflichtung des Landkreises Nienburg/Weser zur Umsetzung der EU-Vorgaben/FFH-Richtlinie über die Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sei hier Folge zu leisten und eine eigenständige Verordnung zu erlassen.

Zu den Ausführungen über den Schutzgegenstand und Schutzzweck, den Schutzbestimmungen und Freistellungen, sowie den Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wird inhaltlich auf die der Einladung angefügten Anlage 1 zur Beschlussvorlage verwiesen.

Dem positiven Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange schließe sich die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung, sowie die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen an. Beabsichtigt sei, in der ALNU-Sitzung am 24.11.2015, nach erfolgter Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen, den Beschlussvorschlag zum Verordnungs-Entwurf dem Ausschuss vorzulegen.

Auf Nachfrage von KTA Andermann, warum hier die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolge und nicht als Landschaftsschutzgebiet, erklärt Kreisinspektorin Müller, dass in diesem Fall viele Regelungen im Rahmen der Forstwirtschaft Einfluss nehmen, was typisch für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet sei.

KTA Brieber lobt die sorgfältige Arbeit der Verwaltung und spricht sich im Namen der SPD-Fraktion für die Beschlussfassung aus.

Auf Nachfrage des beratenden Mitglieds Gerner, welche Flächen dem Erhaltungszustand A, welche B und welche C entsprächen, erklärt Kreisinspektorin Müller, dass überall im Verordnungsgebiet der Erhaltungszustand B zu finden sei, die Regelungen in der geplanten Verordnung aber auch weitergehende Erklärungen böten.

KTA Andermann ruft zur Abstimmung über die Einleitung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Verordnung über das NSG „Hägerdorn“ auf. Der Beschlussvorschlag wird einstimmig mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.



Protokoll zu TOP 5

2015/137

14.07.2015

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitatgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg"; hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets "Wellier Kolk" (LSG NI 64) im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt beschließt die Einleitung des offiziellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebiets „Wellier Kolk“ mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert anhand der Verordnungskarte und Luftbildern die geplante Erweiterung des bereits bestehenden LSG NI 35 „Weser-Altarm der Staustufe Landesbergen“.

Über die bestehende Alt-VO erfolge zwar bereits eine Schutzgebietsausweisung, umfasse aber nicht die FFH-Grenze. Die Grenze des geplanten Landschaftsschutzgebietes bilde sich aus den bisherigen Flächen des LSG NI 35 unter Einbeziehung der Grenzen des FFH-Gebietes 289.

Der Verpflichtung des Landkreises Nienburg/Weser zur Umsetzung der EU-Vorgaben/FFH-Richtlinie über die Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sei hier Folge zu leisten und eine eigenständige Verordnung (mit Anpassung an die Inhalte der FFH-Richtlinie) zu erlassen.

Hier ausreichend sei der Status eines Landschaftsschutzgebietes (LSG), da hier der Jagdlebensraum der Teichfledermaus betroffen ist. Strukturgewässer, Gehölzstrukturen und Hecken bilden den typischen umgebenen Lebensraum. Für den Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumtyps besonders zu berücksichtigen seien die naturnahen Stilgewässer, einschließlich ihrer Ufer mit Wasser- und Verlandungsvegetation sowie die typischen Tier- und Pflanzenarten, die eine positive Wirkung auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus haben. Insofern sind die Regelungen und Verbote eines LSG hier ausreichend.

Anhand der Biotoptypenkarte stellt Landschaftsarchitekt Gänsslen die einzelnen Biotoptypen den Eigentumsverhältnissen gegenüber. Landwirtschaftliche Nutzflächen seien in sehr geringem Maße von der Neuausweisung betroffen. Bei einer größeren Grünlandfläche eines Landwirtes handele es sich eh um eine Kompensationsmaßnahme. Der nach der Alt-VO unter Erlaubnisvorbehalt stehende Kiesabbau sei durch die Neuausweisung nun verboten. Generell wurden für die Teile des FFH-Gebietes (Kernbereich) diverse Untersagungen durch die Neuausweisung formuliert. Für die Randbereiche (nicht FFH-Gebiet, z. B. für die „Badestelle“) gilt grundsätzlicher Erlaubnisbedarf. Freigestellt von den Verboten sind u. a. die Jagd und Fischerei. Die Begrifflichkeit „offene Wasserflächen“ sei bewusst gewählt worden, um den Gegebenheiten vor Ort flexibel begegnen zu können. Die Grenze werde hier durch den Bewuchs von Wasserpflanzen vorgegeben. Diese veränderten bzw. entwickelten sich schließlich laufend.

Zu den Ausführungen über den Schutzgegenstand und Schutzzweck, den Verboten und Freistellungen, sowie den Befreiungen wird inhaltlich auf die der Einladung angefügten Anlage 1 zur Beschlussvorlage verwiesen.

Bei der Erörterung und Beteiligung gab es keine Rückmeldung Privater. Die Unterhaltung der Gewässer durch den ULV Große Aue werde über die Freistellungen in § 5 der Verordnung erfasst. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Laurentius Liebenau/Wellie habe ablehnend auf die Beteiligung reagiert. Als Eigentümerin der Grünlandfläche an der nördlichen Spitze des bereits bestehenden LSG habe man sich in der Vergangenheit bereits häufiger das Recht herausgenommen, dort eigenständige Veranstaltungen mit Konfirmanden stattfinden zu lassen. Nach den Regularien der Alt-VO waren diese Veranstaltungen bereits unzulässig. Ein geplanter Gesprächstermin soll hierzu Aufschluss bringen.

Dem positiven Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange schließe sich die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung, sowie die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen an. Beabsichtigt sei, in der ALNU-Sitzung am 24.11.2015, nach erfolgter Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen, den Beschlussvorschlag zum Verordnungs-Entwurf dem Ausschuss vorzulegen.

KTA Dr. Schmädeke lobt auch hier in Namen der CDU-Fraktion die Vorgehensweise der Verwaltung und unterstützt ausdrücklich den Beschlussvorschlag.

Auch KTA Brüning spricht sich positiv für das Vorgehen der Verwaltung aus. Kritik übe er allerdings an den Ausführungen im § 2, letzter Satz der geplanten Verordnung. Die Erholungsfunktion (Freizeitgestaltung z. B. durch Baden) widerspreche nicht dem Schutzzweck, sei aber s. E. auch kein Gegenstand des Schutzzweckes, sondern gehöre in die Regelungen zur Freistellung (§ 5).

Auf Nachfragen von KTA Brüning, welche Unterhaltungsmaßnahmen durch den ULV Große Aue unternommen würden, erläutert Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass der ULV Große Aue als unterhaltungspflichtiger Verband die Wasserführung des Ober- und Unterlaufs freigängig zu halten habe.

Der Status des LSG sichere gesetzlich den Schutz des Landschaftsbildes und diene für die Erholung des Menschen. Insofern sei die Badenutzung ja auch freigestellt.

KTA Dr. Schmädeke verweist ebenso darauf, dass die Ausweisung eines LSG dem Menschen dienen soll. Dies schließe die Erhaltung des Landschaftsbildes nicht aus. Da alle Betroffenen gehört und Einwände ausgeräumt seien, solle die geplante Verordnung unverändert bleiben.

Auf Nachfragen des beratenden Mitglieds Gerner, welches die „behördlich zugewiesenen Plätze“ nach § 3 Abs. 2 Nr. b) und was unter „Intensivierung der fischereilichen Nutzung“ in § 3 Abs. 3 Nr. f) zu verstehen sei, nimmt Landschaftsarchitekt Gänsslen wie folgt Stellung.

Die „behördlich zugewiesenen Plätze“ seien die Plätze im Schutzgebiet, die entweder durch den Landkreis oder die Gemeinde zugelassen worden sind. Dabei orientiere man sich an den Schutzziele und spreche seitens der Behörde eine nicht dauerhafte Zulassung aus. Hinsichtlich der Begrifflichkeit „Intensivierung der fischereilichen Nutzung“ habe man keinen Ist-Zustand zur Orientierung aufgenommen. Flexibel orientiere man sich u. a. an der Fütterung und Fischzucht.

Die von KTA Andermann aufgerufene Abstimmung über den Beschlussvorschlag erfolgt mit einstimmigen Beschluss, 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung und ist somit angenommen.



Protokoll zu TOP 6

2015/138

14.07.2015

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitatgebieten / Natura 2000;

**hier: Sicherung des FFH-Gebiets Nr. 442 "Lichtenmoor" durch Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Randbereiche des FFH-Gebiets Lichten-
moor" in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen veranschaulicht das Vorhaben des Landkreises Nienburg, durch Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Randbereiche des FFH-Gebiets Lichtenmoor“ die kreisnienburger Flächenteile als Lebensraumtypen zu sichern. Insbesondere gelte es, die Moorwälder, Hochmoore und Moorheiden sowie das Gebiet für das Große Mausohr zu erhalten und zu entwickeln.

Das FFH-Gebiet 442 „Lichtenmoor“ liegt im nordwestlichen Teil des Naturraums „Lichtenmoor“ und verteilt sich auf den Landkreis Heidekreis (im Kerngebiet des FFH-Gebietes) sowie auf den Landkreis Nienburg (in den Randbereichen des FFH-Gebietes). Mit dem NSG LÜ 17 habe der damalige Landkreis Lüneburg für dieses Gebiet bereits 1970 eines der ersten NSG überhaupt festgelegt.

Mit den beiden vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Heemsen und Steimbke übernehme man Flächen ohne oder mit sehr geringer Kostenbeteiligung des Landkreises um durch die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen die Landwirtschaft in der Fläche zu entlasten.

Anhand einer Grafik macht Landschaftsarchitekt Gänsslen deutlich, dass vorrangig (rd. 30% des geplanten Schutzgebietes) Strukturtypen bzw. Nutzungen in Form von Wald, Birken, Kiefern und Moorwald betroffen seien. Die betroffenen Waldbereiche stünden vorrangig in Privateigentum.

In Gesprächen mit den Betroffenen sollen aus den Grobzielen die Schutzziele der geplanten Verordnung konstruiert werden. Im Sinne der Wald- und Moorbiotope soll geprüft werden, ob und in welchen Teilen der noch erhaltenen, aber durch Entwässerung degradierten Moorwälder und der offeneren Moorbereiche Vernässungen sinnvoll und möglich sind. Einzelne Ackerflächen könnten weiterhin durch die Landwirtschaft bewirtschaftet werden. Eine Bewirtschaftung der Grünlandflächen solle unter den bewährten naturschutzfachlichen Auflagen beibehalten werden. Die restlichen Grünlandflächen, die noch nicht dem Landkreis gehörten, sollten in Eigentum genommen werden. Grundsätzliche Bejagungs-einschränkungen seien nicht erforderlich.

Auf den Einwand von KTA Andermann, dass die Grünlandflächen ja bereits über die Flurbereinigungsverfahren fast vollständig in das Eigentum des Landkreises übergegangen seien, entgegnet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass diese Flächen nach Absprache mit den Vorbesitzern weiterhin auch von ihnen nach den Bedingungen genutzt würden.

Auf die Frage des beratenden Mitglieds Göckeritz, ob hier hinsichtlich der vielen Anträge zum Kerngebiet Grenzanpassungen noch möglich seien, erinnert KTA Dr. Schmäddeke daran, dass zwar das Flurbereinigungsverfahren für Heemsen abgeschlossen sei, im Bereich Steimbke ja aber noch das weitere Verfahren „Lichtemoor“ zur Abrundung betrieben werde.

Landschaftsarchitekt Gänsslen macht deutlich, dass eine Umsetzung bis 2018 zu erfolgen hätte. Um einen Zugriff auf Maßnahmen auf den Flächen haben zu können, um z. B. Regelungen zum Betretungsrecht treffen zu können, ginge dies nur über die Sicherung durch eine Schutzgebiets-Verordnung. Insofern sei eine grundsätzliche Sicherung erforderlich, der Grenzverlauf sei aber bis dahin, ggf. durch Kompensationsverpflichtungen, noch änderbar.



Protokoll zu TOP 7

2015/140

14.07.2015

Bohrschlammgruben im Landkreis Nienburg; hier: Bericht zum Sachstand

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Bezug nehmend auf die Veröffentlichungen der Presse in der jüngsten Zeit berichtet BD Wehr über den Sachstand der diesbezüglichen Recherchen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) seit Frühjahr 2015. Systematisch wurden Schlammgruben, die mit der Erdöl- und Erdgasförderung in Verbindung stehen könnten, ermittelt. Mit Stand Juli 2015 seien in Niedersachsen 516 Standorte, die der Erdöl- und Erdgasindustrie zugeordnet werden könnten, erfasst. Davon befänden sich im Landkreis Nienburg 44 Bohr- und Ölschlammgruben, die als Flächen mit dem Verdacht auf Altlastenrelevanz bewertet seien.

Als „Bohrschlammgruben“ gelten Einrichtungen, in denen hauptsächlich nicht oder nur gering mineralölhaltiger Bohrschlamm (> 5 %), der beim Niederbringen von Bohrungen anfiel, abgelagert werde (verbrauchte Bohrspülungen, Bohrspülungsreste, Bohrklein usw.).

Über den NIBIS-Kartenserver seien die Flächen hinterlegt und für jedermann einsehbar. Die Karte werde z. Zt. überarbeitet und vervollständigt.

Auch Mischgruben, wie sie im Gebiet des Landkreises in Lemke und Uchte (BEB, Mobil), sowie einmal in Rodewald (Suderbruch 38, BEB) und zweimal in Eitzendorf (DEA) zu finden seien, würden im Kartenserver dargestellt werden.

In „Mischgruben“ würden definitionsgemäß neben siedlungstypischen Abfällen wie Bodenaushub, Bauschutt, Hausmüll, Gewerbeabfällen, park- und forstwirtschaftlichen Abfällen auch Öl- und Bohrschlamm eingebracht.

Solange die Bohrschlammgruben unter Bergaufsicht stünden, unterliege deren Zuständigkeit dem LBEG. Mit dem Ende der Schlammeinlagerung, der Rekultivierung und einer Entlassung aus der Nachsorge (Überwachungsphase) werde die Aufsicht durch die Bergbehörde beendet und die Zuständigkeit an die jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörden (UBB) übergeben.

Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) käme zu der Einschätzung, dass viele bergrechtliche Anlagen in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß aus der Bergaufsicht entlassen sein dürften (§ 69 Abs. 2 Bundesberggesetz) und fordere daher eine klare Zuständigkeitsregelung. Beabsichtigt sei die Erarbeitung eines Entwurfs eines Vergleichsvertrags des Nds. Umweltministeriums mit dem Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e V. (WEG). Die Vereinbarung solle dazu dienen, einen effizienten und sachgerechten Vollzug von Untersuchungsmaßnahmen an den Standorten der ehemaligen Öl- und Bohrschlammgruben zu gewährleisten.

/ Als inhaltliche Ergänzung hierzu ist das NLT-Rundschreiben Nr. 628/2015 in der Anlage beigelegt.

Auf Nachfragen von KTA Andermann, inwieweit der Landkreis in eine finanzielle Pflicht genommen werden könne, erläutert BD Wehr, dass dies abhängig von den Ergebnissen der Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen sei. Auch mit der Unterstützung durch Gelder der Erdöl- und Erdgaswirtschaft verlange es einen Eigenanteil der zuständigen Behörden. Die Verhandlungen hierzu würden in den nächsten Tagen aufgenommen werden.

Das beratende Mitglied Göckeritz fragt nach den Grundlagen bzw. Vorgaben für den Landkreis und mit welcher „Tiefe“ man vorgehen wolle.

BD Wehr erläutert, dass zunächst drei aufeinander folgende Untersuchungsphasen geplant seien. Im Ergebnis sollen Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen bzw. festgestellt werden.

Gestartet werde mit einer Historische Erkundung bzw. Erstbewertung des oberen Grundwasserleiters nach den Vorgaben des LBEGs, abhängig von den Örtlichkeiten. Dies finde in 100%iger Verantwortung der Behörden statt.

Nach einer 2. Phase, in der entweder eine Bestätigung oder eine Ausräumung des Gefahrenverdachts unter Beteiligung der Wirtschaft statfinde, folge die zunächst letzte Phase mit der Feststellung bzw. dem Ausschluss einer Gefahr. Bei Feststellung einer Gefahr ginge dies zu 100%igen Lasten des „Störers“.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.



Protokoll zu TOP 8

2015/141

14.07.2015

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Nienburg/Weser; hier: Bericht über den Bearbeitungsstand zum Schutzgut Landschaftsbild

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet über den Bearbeitungsstand zum Schutzgut Landschaftsbild im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) durch den Landkreis Nienburg/Weser.

Erste Ergebnisse zur Bestandserfassung und –bewertung des Landschaftsbildes wurden pauschal in 2000/2001 durch die Fachinformationsdienste veröffentlicht. Seinerzeit maßgebliche Herausforderung für das Landschaftsbild war der Hochspannungsleitungsbau.

Gegenüber dem LRP von 1996 seien inzwischen die Subjektivität der Betrachtung („Schönheit“ als Kriterium) zugunsten objektiverer Kriterien, wie „historische Kontinuität“ und „Naturnähe“ weiterentwickelt worden.

Merkmale für eine hohe „historische Kontinuität“ seien u. a. kulturhistorisch bedeutsame Einzelelemente, wie Kirchen, Mühlen, traditionelle Hof- und Dorflagen, harmonische Siedlungsränder. Aber auch geowissenschaftlich und archäologisch besondere Geländeformen, Gräber, Wehranlagen, Findlinge usw., sowie besondere landwirtschaftliche Kulturformen gäben eine „historischen Kontinuität“ wieder.

Dem Merkmal einer großen „Naturnähe“ seien insbesondere Lebensräume mit ihren spezifischen Ausprägungen an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften, naturnahen Stillgewässern (im Landkreis Nienburg/Weser überwiegend renaturierte Abgrabungsgewässer in der Weseraue), naturnahen Gewässerläufen, Altarmen, Ruderalflächen, Röhrichten und naturraumtypischen Gehölzbeständen, Moorresten, rekultivierten Mooren oder Lebensräumen von Tierarten (z.B. Zugvogel-Rastplätze, Storchennester) zuzusprechen.

Die 1996 vorgenommenen Darstellungskriterien mussten seinerzeit noch auf 7 beschränkt bleiben. Mit der Fortschreibung konnte auf 73 Darstellungskriterien höher differenziert werden. Die Möglichkeiten der Darstellung würden heute auch technisch eine höhere Informationsdichte näher am Original bieten. Allein bei den Landschaftsbildtypen konnten durch die Fortschreibung für den Landkreis Nienburg/Weser 33 verschiedene Typen herausgearbeitet werden.

Im Fazit spiegele die Fortschreibung des LRPs eine deutlich weitergehende Charakterisierung der Landschaftseinheiten wieder.

Einige Wälder haben jetzt im Vergleich zu 1996 eine höhere Wertigkeit. Der Grund hierfür läge größtenteils in der gestiegenen Wertschätzung dieser Bereiche auch durch entsprechende Förderprogramme. Darüber hinaus seien die Wälder gegenüber 1996 um rd. 20 Jahre gealtert, was ihnen als „Bauholz“ zu einer höheren Wertigkeit ver helfe.

Dem entgegen gäbe es nun weniger Bereiche mit hoher Bedeutung aufgrund von weniger gliedernden Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft und negativen Auswirkungen naher Windräder bis in die Randbereiche hinein. Mehr Bereiche mit mittlerer Bedeutung ergäben sich aufgrund der Aufnahme von Bereichen von ehemals hoher Bedeutung bei kleinräumigerer Bewertung. In der Folge führe das auch dazu, dass Teilbereiche der Stufe geringer Bedeutung in diese Klasse aufgestiegen seien.

Kartografisch dargestellt werden überdies die archäologisch und geowissenschaftlich bedeutsamen Bereiche. Entscheidend seien diese Bereiche für Eingriffsvorhaben, da diese Flächen nicht überplant werden sollen.

Das beratende Mitglied Göckeritz fragt nach der Folge der Wertigkeiten und ob es ein landesweites „Ranking“ gäbe sowie welchen Zeitrahmen und welche Entwicklungsziele man verfolge.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erklärt, dass ihm ein „Ranking“ nicht bekannt sei. Bedeutsam für die Planungen und Strukturen sei es, vorrangig die hohen Wertigkeiten zu erhalten und die Entwicklung der Landwirtschaft und weiterer Schutzgüter voran zu treiben. Aufgrund von Änderungen der HOAI seien Verzögerungen eingetreten, so dass man in 2017 mit dem endgültigen Abschluss rechne.

Kreisrat Schwarz ergänzt die Ausführungen um die höhere Verbindlichkeit, die von der Fortschreibung des LRPs ausgehe (und auch ausgehen müsse). Am Beispiel der aktuellen Stromtrassenplanungen sei gut erkennbar, wie wichtig es sei, dass die hohen Wertigkeiten eines Bereichs durch den LRP erklärt würden. Nur so könne man ggf. auch wider wirtschaftlicher Aspekte den nötigen Schutz der Bereiche gewährleisten.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.



Protokoll zu TOP 9

2015/142

14.07.2015

**Nachtragshaushaltsplan 2015 im Fachbereich 55 Umwelt
(ohne Produkt 55120 Kreisstraßen);
hier: Beschluss über die Mitteländerungen für den Nachtragshaushalt 2015**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt stimmt den Veränderungen der Mittelanmeldungen im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen) für den Nachtragshaushalt 2015 zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Aufgrund des Hinweises von KTA Andermann, dem allgemeinen Wunsch, die Ausführungen so kurz als möglich zu halten, verweist BD Wehr auf die im Rahmen der Einladung gemachten Angaben zum Sachverhalt zur Beschlussvorlage.

Nähere Angaben ergäben sich zudem aus den, der Einladung beigefügten Anlagen (Teilergebnispläne zum Nachtragsplan 2015) zur Beschlussvorlage.

Der Beschlussvorschlag wird sodann einstimmig mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.



Protokoll zu TOP 10.1

14.07.2015

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Geschützte Landschaftsbestandteile, Erlass des Nds. Umweltministeriums vom 25.06.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Als Tischvorlagen werden vorab 1.) die Stellungnahme des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 25.06.2015 zum Thema „Anwendung der Vorschrift“, Sonstige naturnahe Flächen i. S. v. § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und 2.) die Pressemitteilung des Landkreises Nienburg/Weser Nr. 80/2015 vom 30.06.2015 mit dem Thema „Naturnahe Flächen: Umweltministerium weist Bedenken zurück“ an die Mitglieder des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt verteilt.

Kreisrat Schwarz erklärt, dass maßgebliche Behörde für die gesetzlich geschützten sonstigen naturnahen Flächen das Land Niedersachsen sei und nicht der Landkreis Nienburg/Weser. Auch, wenn es sich hier nicht um ein klassisches Beteiligungsverfahren handele, so sei doch die allgemeine Kritik angekommen.

Auf den Hinweis von KTA Dr. Schmädেকে, wie gut und reibungslos die Verfahren um die NSG- und LSG-Verordnungen gelaufen seien, und was einen daran hindere, hier genauso zu verfahren, entgegnet Kreisrat Schwarz, dass die Eintragungen der sonstigen naturnahen Flächen ja nur von deklaratorischer Natur seien. Die fachliche Sicht des Gesetzgebers sei hier entscheidend. Der Landkreis Nienburg/Weser wäre ebenso an die Rechtsdogmatik gebunden.

Das beratende Mitglied Göckeritz weist darauf hin, dass alle an das MU gerichteten Fragen, bis hin zu den verfassungsrechtlichen Fragen nicht durch den Minister, sondern lediglich von Dr. Sachs beantwortet wurden. Er stellt die gegebenen Antworten daher als klare Arbeitsanweisung in Frage. Ein sinnvolles und friedentiftendes Mittel sei die Erhebung der Verwaltungsrechtsklage in Abstimmung mit dem Landkreis um die rechtlich offenen Fragen und Bedenken, z. B. in Bezug auf den Eingriff in bestehendes Eigentum, rechtlich prüfen zu lassen. Bis klare rechtliche Hinweise gegeben würden, müsse das Verfahren als „rechtlich schwebend“ verstanden werden.

Kreisrat Schwarz widerspricht mit dem Verweis auf Kapitel 2, Seite 3 des „Drachenfels“. Die getroffenen Bestimmungen des Landes Niedersachsen müssten durch den Landkreis umgesetzt werden, auch, wenn man sich die Situation anders wünsche. Betroffen von dieser Regelung sei nicht allein der Landkreis Nienburg/Weser, sondern das gesamte Land Niedersachsen.

Auf den Hinweis des beratenden Mitglieds Göckeritz der konkreten Entscheidungsgewalt des Landkreises Nienburg/Weser, entgegnet Kreisrat Schwarz, dass hier aufgrund des Erlasses kein eigener Wirkungskreis gegeben sei, der Landkreises Nienburg/Weser wäre damit nachgeordnete Behörde.

KTA Andermann macht den Vorschlag, dass sich die Vertreter des Landvolkes mit den Vertretern des Landkreises zur Erörterung des Themas nochmal zusammensetzen. Das beratende Mitglied Göckeritz erklärt, dass dies bereits intendiert sei.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.



Protokoll zu TOP 10.2

14.07.2015

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Arbeitskreis Lichtenmoor, Sachstand

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

BD Wehr fasst zunächst die bekannten Randbedingungen zur Bildung des Arbeitskreises Lichtenmoor zusammen. Dem Grenzvorschlag für das Naturschutzgebiet Lichtenmoor gemäß Antrag des NABU / BUND stehen Abtorfungsanträge der Firmen EUFLOR Humuswerk GmbH und Karl Meiners gegenüber.

Anhand einer Karte veranschaulicht er die bisher rechtlich geschützten Genehmigungen der Torfwerke zum Torfabbau. Die Folgenutzung in den Abbaugebieten orientiere sich vorrangig an einer Wiedervernässung. Je nach Art der vorherigen Nutzung seien aber z. B. im östlichen Bereich vorwiegend auch landwirtschaftliche Nutzungen als Grünland bzw. Acker vorgesehen.

Anhand einer weiteren Karte veranschaulicht er die Entwässerungsvariante, die der Arbeitskreis in seiner Aussprache als Vorschlag für das wasserwirtschaftliche Gesamtkonzept erarbeitet hat. Der Verlauf führe von Westen nach Nord-Osten zur „Moorbeeke“.

Die Gewässer Ausbauvarianten dienten zunächst als erste Bestandsaufnahme. In mehreren Sitzungen habe man zahlreiche Alternativen für Projektierungen zur landwirtschaftlichen Folgenutzung und Entwicklung von Naturschutzziele (Wiedervernässung der Moore und Klimaschutz) erarbeitet.

Nun müsse diese Zielvorstellung mit denen des Torfabbaus in Abstimmung gebracht werden. Hierzu wurden die rechtlichen Bedingungen geprüft.

Ein Zielkonzept soll in den nächsten Sitzungen (z. Zt. sind 4 weitere Sitzungen geplant) erarbeitet werden. Die Gebiete sollen abschließend abgegrenzt werden und Regelungen zur Eingriffsverwaltung getroffen werden. Auch sei mit der Einflussnahme durch das neue Förderprogramm „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ zu erwarten. In Frage kommende Maßnahmen und Fördermittelgenerierungen werden z. Zt. seitens der Verwaltung geprüft.

KTA Dr. Schmäddecke ergänzt die Ausführungen aus Sicht des Vorsitzenden des Arbeitskreises Lichtenmoor. Aus den guten Grundüberlegungen heraus sei nun die konkrete Machbarkeit zu regeln. In Anbetracht der bestehenden Rechte sei die Erreichung der Naturschutzziele unklar. Ein gemeinsamer verhältnismäßiger Konsens sei zu finden und nachhaltig zu regeln. Am Beispiel „Straßenausbau im Moor“ sei erkennbar, dass der daraus gewonnene Nutzen in keinem guten Verhältnis zu den Kosten stünde.

Das beratende Mitglied Gerner bemängelt, dass die Folgenutzungen ohne Beteiligung des BUND im Gespräch zwischen Landkreis und Landwirtschaft entstanden seien. Er stelle den rechtlichen Anspruch als eine „Maximalforderung“ in Frage.

Das beratende Mitglied Göckeritz erklärt daraufhin, dass dies keiner Abstimmung bedürfe. Dargestellt sei allein die aus alten Karten, Luftbildern und geltenden Abbau- genehmigungen zusammengestellte Rechtslage aus geltenden Verträgen. Dies entspreche der Ausgangsposition.

KTA Brüning ergänzt die Ausführungen des beratenden Mitglieds Gerner dahingehend, dass sich die Infragestellung durch die Umweltverbände auf die Interpretation der Verträge und Aktenvermerke beziehe.

KTA Andermann verweist darauf, dass diese Diskussion in den Arbeitskreis gehöre und nicht in den Ausschuss.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.



Protokoll zu TOP 11

14.07.2015

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Auf Anfrage eines Zuhörers (Nr. 1), durch wen die Feststellungen der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) im Rahmen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) getroffen würden, erklärt Kreisrat Schwarz, dass zunächst die Moortorfabgrenzungen des LROP von den durch das Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom Land Niedersachsen bestimmten besonders geschützten Biotoptypen (GLB) getrennt zu betrachten sei.

Technisch bedingt, dadurch dass die bestimmten Biotoptypen vor Ort vorgefunden würden, zusammen mit dem Kartierungsschlüssel („Drachenfels“) wären die maßgeblichen Standorteigenschaften erfüllt, ein GLB zu sein. Dabei seien Flurgrenzen auch von untergeordneter Bedeutung, im Gegensatz zum LROP. Voraussetzung für ein GLB sei der Hinweis im Kartierungsschlüssel. Dieser sei über die letzten 15 bis 20 Jahre fortgeschrieben worden, orientiere sich an Kennmarken und Häufigkeiten. Im LROP erfolge hingegen eine flächendeckende Erfassung.

Zuhörer (Nr. 1) fragt, inwieweit der Landkreis „Kartierer“ beauftragt habe, die auf seinem Privatgelände ohne seine Zustimmung nach bestimmten Pflanzen suchten.

Landschaftsarchitekt Gänsslen verweist auf die üblichen Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises im Internet und in den Tageszeitungen „Die Harke“ und „Kreiszeitung“, in denen die Aufgaben und Befugnissen der „Kartierer“ veröffentlicht wurden.

Auf den Einwand von Zuhörer (Nr. 1), er habe sich gewünscht, im Vorfeld beteiligt worden zu sein, weil ihn die Amtliche Bekanntmachung nicht erreicht habe, verweist Landschaftsarchitekt Gänsslen auf die Vorgaben des Gesetzgebers. Er bittet um Verständnis dafür, dass es logistisch nicht leistbar sei, alle Betroffenen im Vorfeld zu beteiligen.

Kreisrat Schwarz weist auf den Zwiespalt zwischen theoretischer und praktischer Verfügbarkeit der Amtlichen Bekanntmachungen hin. Im Bewusstsein, dass noch nicht flächendeckend leistungsfähige Internet-Verbindungen existierten, vertraue man seitens des Landkreises Nienburg/Weser auch heute noch auf die konventionellen Print-Medien.

Ein weiterer Zuhörer (Nr. 2) kritisiert, dass auf diese Weise eine umweltfreundliche Bewirtschaftung der Flächen bestraft werde. Ohne Einverständnis und gegenseitiges Gespräch würde existenzgefährdend in die Landwirtschaft eingegriffen werden.

Kreisrat Schwarz gesteht dem Zuhörer (Nr. 2) eine gewisse Logik seiner Eindrücke zu. Allerdings schränke der Gesetzgeber die Rechte der Eigentümer ein, was bindend sei. Die Entscheidung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) sei nachhaltig und langfristig angelegt und richtig.

KTA Andermann mahnt, dass in der Folge vermutlich viele Flächen pauschal abgemäht bzw. umgebrochen würden, um sich dieser Problematik zu entziehen.

Ein weiterer Zuhörer (Nr. 3) kritisiert, dass sich in der Luftbildbetrachtung ein GLB nicht von einer herkömmlichen Wiese unterscheiden ließe. Mit einer derartigen Vorgehensweise gefährde man auch das Engagement und die Bereitschaft für ein Ehrenamt.

Ein weiterer Zuhörer (Nr. 4) regt zunächst an, den Beginn der Ausschusssitzungen auf eine spätere Uhrzeit zu legen, um auch Berufstätigen die Teilnahme zu ermöglichen. Im Übrigen bereite ihm die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Landwirtschaft Sorge.

Kreisrat Schwarz erklärt zunächst, dass der übliche Beginn der Ausschusssitzungen um 15.00 Uhr sei. Im Übrigen verweist er darauf, dass alle Landwirte die Grundzüge der Agrarpolitik in ihre Tätigkeit mit einzubeziehen haben. Im Kern seien die erkennbaren Konflikte für die landwirtschaftliche Nutzung mit der Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser zum LROP dem Land Niedersachsen vorgelegt worden.

Das beratende Mitglied Gerner fügt an, dass es die soziale Pflicht gegenüber den kommenden Generationen sei, die Naturstrukturen zu erhalten. Der Gesetzgeber habe sich mit dem Erlass schon langfristig etwas gedacht.

Auf den Einwand eines weiteren Zuhörers (Nr. 5) durch die Maßnahmen sei nur der ländliche Raum betroffen und dadurch benachteiligt, entgegnet das beratende Mitglied Gerner, dass die Natur vorwiegend nun mal im ländlichen Raum zu finden sei.

Auf die Frage, ob die Höhe der Wertminderung einer Grünlandfläche im Vergleich zu einem GLB schon einmal ermittelt worden sei, antwortet Kreisrat Schwarz, dass dies nicht allgemeingültig beantwortet werden könne, es sei jedoch von einem deutlich geringeren Wert des GLBs auszugehen.

Das beratende Mitglied Göckeritz ergänzt, dass ein GLB als nahezu unverkäuflich einzuordnen sei.

Der Zuhörer (Nr. 5) erklärt, dass er im Rahmen der Flurbereinigung eine kartierte Fläche erworben habe und dafür einen Kaufpreis entrichten musste. Auf die Frage nach einem finanziellen Ausgleich verweist Kreisrat Schwarz auf die zuständige Flurbereinigungsbehörde, mit der dies erörtert werden müsste.

Ein weiterer Zuhörer (Nr. 6) fragt, inwieweit der Erlaubnisvorbehalt lt. Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG-VO) durch den Eigentümer (hier ein Realverband) umsetzbar sei.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert am Beispiel von Fahrradfahrern, dass diese auf den vorgesehenen Wegen frei fahren dürften. Die NSG-VO lege es in das Ermessen des Eigentümers, inwieweit er die Nutzung von z. B. Fahrrädern innerhalb des NSG erlaube. Eine Erlaubnis für Wohnmobile innerhalb des NSG ginge allerdings zu weit.

KTA Podehl stellt die Anfrage, ob, angesichts der langen Sitzungsdauer, ein weiterer Sitzungstermin für den ALNU in den Sitzungskalender aufgenommen werden könne.

Landschaftsarchitekt Gänsslen bringt in Erinnerung, dass für das Jahr 2016 mindestens 4 Sitzungstermine des ALNU im Sitzungskalender Berücksichtigung finden werden. Angesichts der Planungen für die im November geplante ALNU-Sitzung halte er diese eine aber für ausreichend in 2015.

Kreisrat Schwarz sagt eine Prüfung eines weiteren Termins für das Jahr 2015 zu.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Zwischenzeitlich wurde ein zusätzlicher Sitzungstermin des ALNU für Dienstag, den 29.09.2015 vorgesehen.